

Anlage 11

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Vereinbarung

zwischen der Stadt Neubrandenburg,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger,
-im Folgenden: Stadt-

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,
-im Folgenden: Landkreis-

und der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH,
Eschenhof 11, 17034 Neubrandenburg,
vertreten durch die Herren Helmut Seeger und Jan Schäfer-Rörig
-im Folgenden: Stadtwirtschaft-

Vorbemerkung

Gemäß § 1 Abs. 2 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2010 (im Folgenden: LNOG M-V) i.V.m. Art. 11 Abs. 2 KreisstrukturG MV wurde mit Ablauf des 03.09.2011 die Kreisfreiheit der Stadt Neubrandenburg aufgehoben.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 LNOG M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 LNOG MV sind durch diese Einkreisung – mit Ausnahme der Aufgabenübertragungen gemäß §§ 14 bis 17 LNOG M-V die Aufgaben, für die gemäß § 7 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (a.F.) (im Folgenden: KV M-V) bisher die Stadt zuständig war, auf den Landkreis übergegangen (sog. Funktionsnachfolge).

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LNOG M-V sind die Stadt und der Landkreis verpflichtet, bis spätestens 30.09.2012 eine Vereinbarung zu schließen, in dem die Rechtsfolgen geregelt werden, die sich aus der Einkreisung ergeben.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 LNOG M-V sind im Rahmen der Auseinandersetzung die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenständen gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen.

Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 LNOG M-V für die Rechte und Pflichten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben und Gegenständen abgeschlossen wurden.

Mit Beschluss 27-2011 haben die Mitglieder des Kooperationsstabes einstimmig beschlossen, dass der zwischen Stadt und Stadtwirtschaft bestehende Abfallentsorgungsvertrag vom 19.11.1990 inkl. Nachträge auf den neuen Landkreis überzuleiten ist.

Die Stadt Neubrandenburg und die Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH haben am 19.11.1990 einen Vertrag über die Abfallentsorgung in der Stadt Neubrandenburg geschlossen. Gemäß § 9 des Vertrages wurde dieser mit einer Laufzeit von zunächst 10 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 24 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist bislang nicht erfolgt. Zu dem Entsorgungsvertrag vom 19.11.1990 wurden in der Folgezeit verschiedene ergänzende Vereinbarungen geschlossen (Anlage 2 bis 8).

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung zur Regelung der Rechtsfolgen der Einkreisung der Stadt Neubrandenburg in Bezug auf den o. g. Entsorgungsvertrag vom 19.11.1990 nebst Ergänzungsvereinbarungen.

§ 1 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem am 19.11.1990 zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft geschlossenen Vertrag über die Abfallentsorgung in der Stadt Neubrandenburg (Anlage 1) einschließlich folgender Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag:
- Einvernehmliches Protokoll zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft vom 01.03.1996 (Anlage 2 – Bioabfallentsorgung)
 - Vereinbarung zwischen der Stadtwirtschaft, der Stadt und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 18.03./24.06.1997 über die Fäkalienentsorgung (Anlage 3), sowie deren fristgemäßen Kündigung vom 27.08.2008 zum 19.11.2000 (Anlage 4)
 - Vereinbarung zum Abfallentsorgungsvertrag vom 19.11.1990 zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft vom 18.11.1998 (Anlage 5)
 - Vereinbarung zum Betreiben von Annahmehöfen in der Stadt Neubrandenburg zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft 24.09.1999 (Anlage 6)
 - Umstellung auf Euro-Währungseinheit ab 01.01.2002 (Anlage 7)
 - Reinigung der Depotbehälterplätze vom 06.01.2004 (Anlage 8)

zum Stichtag 04.09.2011 von der Stadt auf den Landkreis übergehen, soweit diese Rechte und Pflichten die Einsammlung von Hausmüll, Bioabfall sowie dessen Verwertung, hausmüllähnlichen Gewerbemüll und Sperrmüll, die getrennte Papiersammlung sowie den Betrieb von Annahmehöfen zur Sammlung von Abfällen und Wertstoffen im Stadtgebiet Neubrandenburg durch die Stadtwirtschaft betreffen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Aufgabe der Entleerung öffentlicher Papierkörbe im Stadtgebiet keine Aufgabe ist, die gem. § 11 Abs. 1 LNOG MV i.V.m. § 7 Abs. 2 KV MV (a.F.) i.V.m. § 3 Abs. 1 AbfWG MV auf den Landkreis übergegangen ist. Hierfür an die SWN GmbH zu entrichtende Entgelte sind jedoch in die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Neubrandenburg vom 09.09.2008 i.V.m. der Abfallgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 01.01.2011 eingepreist.

Diese Satzungen gelten nach § 21 Abs. 2 LNOG MV fort, bis der Landkreis neue einheitliche kreisliche Abfallsatzungen verabschiedet hat. Aus diesem Grund übernimmt der Landkreis bis zu demjenigen Zeitpunkt auch die Aufgabe der Entleerung öffentlicher Papierkörbe. Die Vergütung der Leistung der Entleerung öffentlicher Papierkörbe erfolgt für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis vom Landkreis, SG kreisliche Abfallentsorgung.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem am 19.11.1990 zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft geschlossenen Vertrag über die Abfallentsorgung in der Stadt Neubrandenburg (Anlage 1) einschließlich der in Satz 1 genannten Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag (Anlagen 2 – 8) bei der Stadt verbleiben, soweit diese Rechte und Pflichten die Straßen- und Gehwegreinigung im Stadtgebiet Neubrandenburg durch die Stadtwirtschaft betreffen.

Die Gullyreinigung (Punkt 4.07 der EURO-Umstellung, Anlage 7) ist nicht Leistungsbestandteil des Abfallbeseitigungsvertrages vom 19.11.1990, d.h. weder von der Stadt noch vom Landkreis zu vergüten.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Entsorgungsvertrag vom 19.11.1990 sowie die in Absatz 1 genannten Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag vom 01.03.1996, vom 18.03./24.06.1997 und 27.08.1998, vom 18.11.1998, vom 24.09.1999, vom 11.07.2001, vom 06.01.2004 und der Beschluss des Kooperationsstabes Nr. 21-2011 vom 27.06.2011 werden dieser Vereinbarung als Anlage 1 bis 9 beigelegt.
- (3) Die Stadtwirtschaft genehmigt die Überleitung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten der Stadt aus dem am 19.11.1990 zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft geschlossenen Vertrag über die Abfallentsorgung in der Stadt Neubrandenburg (Anlage 1) einschließlich der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Ergänzungsvereinbarungen zum Stichtag 04.09.2011 von der Stadt auf den Landkreis.

§ 2 Vergütung

Entsprechend der Vertragsgliederung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Leistungen der Stadtwirtschaft im Bereich der Einsammlung von Hausmüll, Bioabfall, hausmüllähnlichen Gewerbemüll und Sperrmüll, der getrennten Papiersammlung sowie des Betriebs von Annahmehöfen zur Sammlung von Abfällen und Wertstoffen im Stadtgebiet Neubrandenburg ab dem Stichtag 04.09.2011 vom Landkreis vergütet.

Für die Vergütung der Leistung der Entleerung öffentlicher Papierkörbe im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg gilt § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

Die Leistungen der Stadtwirtschaft im Bereich der Straßen- und Gehwegreinigung im Stadtgebiet Neubrandenburg betreffend werden demgegenüber auch über den 04.09.2011 hinaus von der Stadt vergütet. (Punkt 4 – 01 bis 07 der Euro-Umstellungslisten)

§ 3 Salvatorische Klausel

Erweist sich die Vereinbarung als unwirksam und/oder undurchführbar, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Vereinbarung zur Regelung der Rechtsfolgen der Einkreisung der Stadt Neubrandenburg in Bezug auf den Entsorgungsvertrag vom 19.11.1990 nebst Ergänzungsvereinbarungen zu treffen, die der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich des wirtschaftlichen Ergebnisses möglichst nahe kommt.

Neubrandenburg, den 2014

Stadt
Neubrandenburg
GmbH

Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte

Stadtwirtschaft
Neubrandenburg

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Heiko Kärger
Landrat

Jan Schäfer-Rörig
Geschäftsführer

Harald Walter
1. stellv. Oberbürgermeister

Siegfried Konieczny
1. stellv. Landrat

Helmut Seeger
Geschäftsführer

Siegel

Siegel